

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Dreiundzwanzigste Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 19. April 2002**

(KWMBI. II 2003 S. 575)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird gestrichen.
2. § 61 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren;
2. Erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs Modernes Japanisch I-IV.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Nachweis von Grundkenntnissen zu Geschichte und Kulturgeschichte, Literatur, Philosophie, Religion, Gesellschaft und Wirtschaft Japans;
2. Nachweis angemessener Kenntnisse (Schrift, Wortschatz, Grammatik) der japanischen Umgangssprache;
3. Nachweis der Fähigkeit, einen modernen japanischen Text ins Deutsche zu übersetzen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer Klausur (60 Minuten) zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Grundkenntnisse;
2. einer mündlichen Prüfung (10 Minuten) zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Grundkenntnisse;
3. einer mündlichen Prüfung in japanischer Sprache (10 Minuten) zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten;
4. einer schriftlichen Übersetzung von 45 Minuten Dauer zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Fähigkeit.“

3. § 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs I und II;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem archäologischen Praktikum;
4. Nachweis von Grundkenntnissen des Akkadischen (Akkadisch I und II).

<sup>2</sup>Der in Nr. 4 genannte Nachweis kann durch einen entsprechenden Nachweis (Grundkurse I und II) einer anderen modernen oder antiken Sprache in Vorderasien (z.B. Arabisch, Türkisch, Persisch, Russisch, Armenisch, Georgisch, Hebräisch, Sumerisch, Hethitisch, Armäisch, Osmanisch) oder von Grundkenntnissen des Alt-Griechischen (Graecum) ersetzt werden.“

4. § 73 erhält folgende Fassung:

### **„§ 73 Computerlinguistik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen:

1. Computerlinguistik I;
2. Computerlinguistik II;
3. je einer Veranstaltung zu den linguistischen und mathematischen Grundlagen der Computerlinguistik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Theorie, Methoden und Anwendungen der Computerlinguistik;
2. Vertiefte Kenntnisse über den Inhalt von vier Veranstaltungen des Grundstudiums.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer.

#### (4) Bewertung

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag, der vor der Prüfung einzureichen ist, wird die Prüfungsleistung mit den Noten und Prädikaten nach § 10 Absatz 1 bewertet.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>§ 1 Nummern 2 bis 4 finden auf Studenten Anwendung, die ihr Studium mit dem jeweiligen Hauptfach nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben. <sup>2</sup>Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Magisterstudium mit dem jeweiligen Hauptfach immatrikuliert sind, finden die entsprechenden Bestimmungen der Magister-ZwPO in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Dezember 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. April 2002, Nr. X/4-5e66Z-10b/ 57 067/01.

München, den 19. April 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 23. April 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24. April 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. April 2002.